



### Zeugnisse des Münchener Rats für Martin Balticus (1532 - 1600)

Die Münchner, so Reinhardstoettner (Karl von Reinhardstoettner: Martinus Balticus, ein Humanistenleben aus dem 16. Jahrhundert. Bamberg 1890, S. 44), hatten nur alles Lob für den „gewesenen Rector und Praeceptor der Lateinischen und Poetenschule allhie.“ Sie entließen ihn vor dem gesetzlichen Termin „Ime, Baltico zu Gunsten, dem wir von wegen seines vleiszes In Underweisung der Jugent, und seines wohlverhaltens halber zum bösten gemeint.“ Und sie führen weiter aus: Was Ime dann gleich diese täg begegnet, dass Ihme die geistliche Obrigkeit sein verstorbne hausfrau nit wollt begraben lassen, sondern damit von hie hinwegkh zu ziehen ein benennter termin geschafft worden, das ist Unsers wissens khainer weltlichen durch ihn begangenen Uebel oder Unrath halben beschechen, sondern dass sie sich der hier gebräuchlichen Altkirchlichen Religion nit allerdings gleichheitlich erzeigt.[.....] dass er dann verrer verführerischen Winkelpredigens beschuldigt worden, hat er auf angehört fürhalten, sein höchste Unschuld vor Uns geboten.“

Ganz anders berichtet der Ulmer Stölzlin (Stölzlen/Stölzlin, David: Historische Nachricht von dem lateinischen Schulwesen und Gymnasio in Ulm von der Zeit der heilsamen KirchenReformation bis auf das a. 1722. Manuskript A [1962]/1, Stadtarchiv Ulm, S. 330/31): „Nachdem er aber die damals zwischen Luthero und seinen Widersachern gewechselten Schriften fleißig gelesen, hat er daraus die Wahrheit der evangelischen und die Unrichtigkeit der päpstischen Religion zu erkennen angefangen, da er dann endlich von beyden überzeugt durch einen innerlichen Trieb bewogen, den Catechismum Lutheri seiner anvertrauten Schul-Jugent beyzubringen sich unterfangen hat. Alldieweilen aber ein solches Unternehmen nicht lang verborgen bleiben konnte, so kam er in gefängliche Verhaft, und weil er seine einmal gefasste Meinung nicht widerrufen wollte, so stünde es darauf, daß er durch den Scharfrichter öffentlich mit Ruthen hätte sollen ausgestrichen werden, wofern das bereits gefällte Urtheil nicht durch starke Fürbitt angesehenener Leute wäre gemildert und er hierauf mit der bloßen Landesverweisung wäre bestraft worden.“